

Handbuch für den Umgang mit rassistischer Polizeigewalt in Jugendhilfeeinrichtungen

Schutzräume
sichern!

Inhalt

Vorwort	2
Präventive Maßnahmen & praktische Tipps: Maßnahmen bevor es zum Kontakt von Jugendlichen und Polizei kommt	4
Was tun bei verschiedenen Szenarien des Kontaktes zwischen Polizei und Jugendlichen	7
Was passiert danach? Möglichkeiten für Betreuer*innen und Träger im Nachgang rassistischer Polizeimaßnahmen	14

Vorwort

Das vorliegende Handbuch soll rechtliche Grundlagen und praktische Handlungsempfehlungen für Betreuende bzw. Begleitpersonen von Jugendlichen in Jugendhilfereinrichtungen im Umgang mit der Polizei und rassistischer Polizeigewalt vermitteln. Es ist ein Ergebnis der Arbeit des AK »Schutzräume sichern!«.

Der AK »Schutzräume sichern!« wurde 2019 von [KOP](#) (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt), [ReachOut](#), dem [Flüchtlingsrat Berlin](#), [BumF](#) (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.) und [verschiedenen Berliner Jugendhilfeträgern gegründet](#). Anlass dafür war die zunehmende Zahl von Vorfällen rassistischer Polizeigewalt in Jugendhilfereinrichtungen.

Diese Fälle offenbarten nicht nur ein institutionelles Rassismusproblem der Polizei. Sie warfen vor allem auch die Frage nach den Handlungsoptionen auf, die Fachkräfte im Fall von Polizeigewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in und außerhalb von Einrichtungen der Jugendhilfe haben. Klar ist, dass stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe im Besonderen Schutzräume vor Gewalt, Kriminalisierung und potenziell (re-)traumatisierenden Erfahrungen sein sollen. Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Wohnraum junger Menschen stellen eine Form von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII dar. Insbesondere von Rassismus betroffene Jugendliche, die in ihrem Leben Erfahrungen mit polizeilicher Willkür und rassistischer Gewalt durch Einzelne und/oder staatliche Behörden machen, werden durch diese Polizeieinsätze in ihrer psychischen und physischen Gesundheit stark gefährdet.

Fachkräfte tragen mithin eine Verantwortung im Falle von Polizeigewalt parteilich an der Seite der Jugendlichen zu stehen und darauf hinzuwirken, dass es im Zuge von Ermittlungsarbeit der Polizei zu keinen Kindeswohlgefährdungen kommt, Schutzräume für die Bewohner*innen aufrechtzuerhalten und notfalls auch gegenüber der Polizei im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu verteidigen.

Das Handbuch soll dabei unterstützen, in diesem Sinne zu handeln. Angesichts der teils weitreichenden Befugnisse von Ermittlungsbehörden, exis-

tiert unter Fachkräften eine große Unsicherheit darüber, welche Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit der Polizei bestehen . Was darf die Polizei (nicht)? Welche Rechte haben die Jugendlichen? Wie kann ich als Fachkraft die Jugendlichen schützen? Wann und wie ist eine Kooperation mit der Polizei verpflichtend und wann sollte sie im Interesse der jungen Menschen zu unterbleiben?²

Das Handbuch klärt über rechtliche Möglichkeiten auf und gibt praktische Tipps .

Bei all dem erhebt das Handbuch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder darauf, die derzeitige Rechtslage vollumfänglich korrekt darzustellen (auch wenn wir selbstverständlich darum bemüht sind) . Das Handbuch ersetzt weder eine anwaltliche Beratung, noch eine Beratung bei Fachberatungsstellen, da jeder Fall rassistischer Polizeigewalt letztendlich individuell betrachtet werden muss .

Fachberatungsstellen:

- <https://verband-brg.de/beratung/#beratungsstellen>

in Berlin

- <https://www.reachoutberlin.de/de/Unsere%20Arbeit/Beratung/>

(Reachout Berlin)

- [https://kop-berlin.de/\(KOP\)](https://kop-berlin.de/(KOP))

¹ In dieser Stellungnahme [https://cura.nbhs.de/fileadmin/einrichtungen/e_beraten_betreuen/e_bb_cura/vormundschaftsverein/Stellungnahme_des_KJHV_zum_%C3%9Cberggriff.pdf] bezieht der Träger KJHV eindrücklich zu einem dieser Fälle Stellung, in diesem Artikel [<https://rechtsaussen.berlin/2020/06/kein-einzelfall-rassistische-kriminalisierung-von-jugendlichen-durch-die-polizei/>] erfährt ihr mehr zum Gründungsprozess des AK und dem Phänomen rassistischer Polizeigewalt gegen Jugendliche in Berlin .

² Wir als AK vertreten die Position, dass es professionell geboten ist, außerhalb des rechtlich gebotenen Rahmens nicht mit der Polizei zu kooperieren . Immer wieder nehmen wir die sicherlich gute Absicht von Sozialarbeiter*innen wahr, durch möglichst viel Kooperation mit den Behörden (ausführliche Aussagen, Stellungnahmen etc .) Jugendliche vor negativen Konsequenzen polizeilicher Ermittlungsarbeit zu schützen . Tatsächlich aber dient eine solche Kooperation in der Regel vielmehr dem Interesse der ermittelnden Behörden, als dem Interesse der Jugendlichen .

Präventive Maßnahmen & praktische Tipps: Maßnahmen bevor es zum Kontakt von Jugendlichen und Polizei kommt

Was es in der Gestaltung der Einrichtung zu beachten gilt

Die Wohnung als **Jugendhilfeeinrichtung kenntlich** machen, damit Wohnung als Schutzraum markiert ist

Ein **Schild im Eingangsbereich** der Wohnung mit folgenden Infos platzieren:

- Träger,
- Telefonnummern der zuständigen Sozialarbeiter*innen,
- ggf . Rufbereitschaftsnummer, jeweils mit Erreichbarkeitszeiten [z.B. Visitenkarten]

Zimmerzuordnung kenntlich machen, damit bei Hausdurchsuchungen Zimmer für Polizist*innen klar zuzuordnen sind (z .B . Zimmer mit Namen versehen; in Nutzungsvereinbarung vermerken, dass an Zimmern Namen stehen und diese ggf . verschlossen werden sollten)

In der Wohngruppe Schilder in **mehreren Sprachen** aufhängen mit Verhaltenstipps für Kontakt mit der Polizei (Anhang)

Wie Sozialarbeitende Jugendliche vorbereiten sollten

Als Sozialarbeiter*in/Vormund*in mit den Jugendlichen mögliches Verhalten beim Kontakt mit der Polizei **besprechen** (oder entsprechenden Workshop für Jugendliche organisieren) gemeinsam mit den Jugendlichen Vorbereitungen treffen und folgende Hinweise an die Jugendlichen vermitteln:

Jugendliche müssen auf **keine Fragen** der Polizei antworten, außer der Frage nach dem Namen, dem Geburtsort, dem Geburtstag, dem Familienstand, dem Beruf, der Adresse und der Staatsangehörigkeit (§111 OWiG) . Wenn vorhanden, sollten Jugendliche ihren Ausweis zeigen . Alle

weiteren Fragen können die Jugendlichen z .B . mit »dazu sage ich nichts« beantworten .

Fragen nach den **Kontaktdaten der Betreuer*innen/Vormündinnen** können die Jugendlichen beantworten

Die Jugendlichen müssen **nichts unterschreiben!** Das ist nicht strafbar!

Wenn Jugendliche mit einer Maßnahme nicht einverstanden sind, sollten sie dies unbedingt verbal (nicht körperlich) zu verstehen geben: »Ich bin nicht damit einverstanden, dass Sie meinen Rucksack durchsuchen .«

Für Festnahmen

Jugendliche sollten eine **Vertrauensperson** anrufen .

Sie sollten die **Visitenkarte** einer*s Strafverteidigers*in oder die Nummer des Notfall-Telefons der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e .V . (0172 – 325 55 53), im Portemonnaie haben. Ab 18 Jahren können

Jugendliche eine*n Strafverteidiger*in selbst beauftragen. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen die Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung durch die gesetzliche Vertretung.

Sie sollten immer die **Rufbereitschaftsnummer** der Jugendhilfeeinrichtung bei sich tragen (z .B . im Portemonnaie, im Handy abspeichern)

Minderjährige sollten jederzeit eine Kopie der Bestallungsurkunde plus Kontaktdaten des*der Vormund*in griffbereit haben (z .B . im Portemonnaie, im Handy abspeichern), da die Polizei die Vormund*innen bei einer Festnahme kontaktieren muss .

Was zu tun ist, wenn Post von der Polizei kommt

Polizeiliche Vorladungen Polizeilichen Vorladungen **als Beschuldigte** muss

man NICHT folgen und

auch NICHT antworten, weder schriftlich, noch mündlich! Am Besten gleich Kontakt aufnehmen zu Beratungsstellen wie ReachOut und KOP, um weiteren Vorgang zu besprechen .

Auf Vorladungen der **Staatsanwaltschaft und des Gerichts** MUSS man re-

agieren! Auch hier sollte direkt Kontakt zu eine*r Anwält*in oder einer Beratungsstelle aufgenommen werden, um zu besprechen, was gebraucht wird.

Polizeilichen Vorladungen **als Zeug*in** KANN man folgen, muss man aber nicht . Manchmal lädt die Polizei Zeug*innen auch auf **Anordnung der Staatsanwaltschaft** vor . Dieser Ladung MUSS man folgen . Auch einer La-

ung als Zeug*in **direkt von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht** MUSS man folgen .

Polizeiliche Ladungen **müssen** den Vormund*innen zugestellt werden .

Sollte es sinnvoll sein, zu einer polizeilichen Vernehmung zu gehen, **UNBEDINGT vorher beraten** lassen und zur Vernehmung begleiten .

Anhörungsbogen

Ein Anhörungsbogen wird bei **kleineren Vergehen** von der Polizei oder Staatsanwaltschaft **an Beschuldigte** verschickt . Er muss in der Sache NICHT ausgefüllt werden. Jugendliche müssen NUR Angaben zu ihren Personalien machen, wenn diese im Anhörungsbogen falsch sind: Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort . Auch in diesem Fall sollte mit einer Beratungsstelle über das weitere Vorgehen gesprochen werden .

Zeugenfragebogen

Ein Zeugenfragebogen wird von der Polizei verschickt, wenn man z .B . dabei helfen soll, **Tatverdächtige zu finden** . Auch ein Zeugenfragebogen muss NICHT ausgefüllt und zurückgeschickt werden.

Belehrungsschreiben

In einem Belehrungsschreiben werden Jugendliche über ihre **Verfahrensrechte informiert** . Ein Belehrungsschreiben wird in einem Ermittlungsverfahren verschickt .

Was tun bei verschiedenen Szenarien des Kontaktes zwischen Polizei und Jugendlichen

Grundsätzlich: Jugendlichen und Sozialarbeitenden muss mitgeteilt werden, warum sie in ihren Räumen von der Polizei aufgesucht werden. Ihnen muss auf Nachfrage auch die Dienstkarte der Polizist*innen und ggf. gerichtliche Beschlüsse gezeigt werden.

Hausdurchsuchungen

Nächtliche Hausdurchsuchungen

Durchsuchungen dürfen zwischen 21 Uhr und 6 Uhr **nicht** ohne explizite **schriftliche Begründung** im Durchsuchungsbeschluss stattfinden. (§104 StPO) Eine mündliche Begründung reicht nicht aus. Ausnahmen von dieser Regel bieten z.B. Durchsuchungen aufgrund von »Gefahr im Verzug«. **Achtung!** Nächtlichen Durchsuchungen müssen **widersprochen** werden. Ein Reinlassen wird als Einwilligung gewertet. Jugendliche und Betreuende müssen auf diesen Fakt hingewiesen werden!

Während einer Hausdurchsuchung in Anwesenheit der betroffenen Jugendlichen

Ruhig bleiben!

Die Herausgabe der **Namen/ Dienstnummern** aller Beamt*innen fordern. Erfragen, welche **Grundlage** die Hausdurchsuchung hat?

Nicht ins Gespräch mit der Polizei gehen! Es müssen zwar Angaben zur Person, aber nicht zur Sache gemacht werden.

Keine Informationen über die Situation der Jugendlichen rausgeben, die in der Wohnung leben. Wenn es Fragen gibt, stattdessen um eine **schriftliche Ladung** bitten.

Durchsuchungsbeschluss zeigen lassen. Unbedingt eine Kopie bzw. ein Foto machen.

Was steht auf dem Durchsuchungsbeschluss?

- Gegen **wen** wird ermittelt (persönliche Daten der Tatverdächtigen)?
- **Wonach** wird gesucht?
- **Welche Räume/Bereiche** des*der Beschuldigten sollen durchsucht werden, ggf . Begründung für nächtliche Durchsuchung . Gemäß §102 StPO dürfen zunächst **nur das Zimmer** des*der Verdächtigen, sowie die Gemeinschaftsräume (Küche, Badezimmer, Abstellräume und Wohnzimmer) durchsucht werden . Die Zimmer der Mitbewohner*innen wird die Polizei durchsuchen, wenn **klare Tatsachen** dafür sprechen, dass Beweismittel oder gesuchte*r Tatverdächtige*r sich dort aufhalten . Dabei machen **offene Wohnkonzepte** eine Durchsuchung von Räumen, die ein*e Tatverdächtige*r nicht bewohnt, wahrscheinlicher .

Wenn Betreuer*innen nicht vor Ort sind, sollten Jugendliche die Betreuer*innen/ Rufbereitschaft anrufen . Wenn sie **nicht lesen** können oder **nicht ausreichend Deutsch** verstehen, sollten sie die Beamt*innen darauf hinweisen . Die Sozialarbeitenden müssen sie dann unterstützen!

Offensichtliches Fehlverhalten der Polizei klar und ruhig benennen . Versuchen, sich nicht provozieren zu lassen .

Bei eskalierenden Situationen oder auch großen Unsicherheiten anwaltlichen Notdienst Berlin anrufen .

Vereinigung Berliner Strafverteidiger: 0172 325 5553

(Berät 24h/Tag telefonisch . Im Notfall (Durchsuchung, Festnahmen) kommen sie auch vor Ort) .

Beschlagnahmungsprotokoll/Sicherstellungsprotokoll von Polizei zeigen und Kopie geben lassen (§107StPO) . Das Protokoll muss **NICHT unterschrieben** werden .

Im Protokoll muss stehen:

- Datum
- Ort
- Uhrzeit
- Grund der Durchsuchung
- beschlagnahmte Gegenstände

Während einer Hausdurchsuchung in Abwesenheit von betroffenen Jugendlichen

Bei Abwesenheit der betroffenen Person können Betreuer*innen darauf bestehen, **als Zeug*innen bei der Durchsuchung** dabei zu sein, um mögliches Fehlverhalten direkt benennen und dokumentieren zu können (§106 StPO) .

Bei Abwesenheit der Betroffenen soll **von der Polizei sichergestellt** werden, dass ein*e unabhängige*r Zeug*in die Durchsuchung begleitet (siehe §106 StPO) .

Nach einer Hausdurchsuchung

Gedächtnisprotokoll schreiben .

Was gehört in ein Gedächtnisprotokoll?

- Wann fand die Durchsuchung statt?
- Wer war bei der Durchsuchung dabei? Gibt es Zeug*innen?
- Was ist genau passiert?
- Was durfte ich (z .B . mit Rufbereitschaft telefonieren) / Was durfte ich nicht (z .B . nicht telefonieren, keine Übersetzung haben)?

Verletzungen dokumentieren? (Fotos)

Verletzungen sollten umgehend ärztlich oder in der **Gewaltschutzambulanz** – auch anonym – dokumentiert werden . Die Dokumentation von Verletzungen in der Gewaltschutzambulanz wird später in einem Ermittlungsverfahren als Beweis anerkannt .

Gewaltschutzambulanz der Charité Berlin

Tel. 450 570 270

Birkenstraße 62, Haus N, 10559 Berlin

<https://gewaltschutzambulanz.charite.de/>

Teamleitung und ggf . Geschäftsführung informieren . Weiteres Vorgehen zum Schutz der Jugendlichen besprechen .

Fachberatungsstelle hinzuziehen, um mögl . Beschwerden und Nachverfolgung zu besprechen .

FAQs

Muss die Polizei mich als Betreuer*in bei der Durchsuchung rein lassen?

Die Polizei **sollte eine*n Zeug*in** bei einer Durchsuchung hinzuziehen (§106 StPO) .

Als Betreuer*in von **Minderjährigen**, sollte man s das Recht einfordern, dabei zu sein . Gleiches gilt bei jungen Menschen **unter 21 Jahren** .

Hat der Träger eine Meldeverpflichtung gegenüber dem Senat («besondere Vorkommnisse»)?

Ja . Immer wenn das Kindeswohl innerhalb der Einrichtung in Gefahr gerät/geraten ist, muss der Träger den Senat informieren («Verdacht oder Feststellung von Misshandlungen durch interne oder externe Personen») . Inwieweit „ordnungsgemäße“ Hausdurchsuchungen mit Durchsuchungsbeschluss und ohne Gewaltanwendung ggü . den Jugendlichen auch als Kindeswohlgefährdung gelten und damit eine Meldepflicht nach sich ziehen, ist bislang unklar .

Dürfen polizeiliche Hausdurchsuchungen mit Foto oder Film dokumentiert werden?

Ja . Allerdings nur, wenn sie **zum Zwecke der Aufzeichnung des Einsatzes** sind, also die Polizist*innen in der Ausübung ihres Amtes zeigen sollen .

Fotos und Videos dürfen den Einsatz dokumentieren, die Gesichter der Polizist*innen aber nicht im Portrait zeigen . Jedoch können Aufnahmen ein Risiko bedeuten. Häufig werden die Handys – auch rechtswidrig – beschlagnahmt und sind dann für die Jugendlichen erst einmal weg .

Auch wenn der AK Schutzzräume die Dokumentation von Polizeieinsätzen als Beweise für die juristische Aufarbeitung empfiehlt, reagiert die Berliner Polizei oft **in äußerst brutaler Weise** auf das Filmen . Leider gibt es derzeit keine ausdrückliche Anweisung der Politik an die Berliner Polizei, das Dokumentieren der Einsätze zuzulassen .

Diese Rechte haben Jugendliche **theoretisch**:

- PIN muss nicht weitergegeben werden . Allerdings führt die Nicht-Herausgabe der PIN oft zur Beschlagnahmung des Handys .

- Fotos müssen nicht gelöscht werden . Allerdings führt die Nicht-Löschung der Fotos oft zur Beschlagnahme des Handys .

Einsätze in Jugendhilfeeinrichtungen, die keine Hausdurchsuchung sind

Gefährderansprache

Polizist*innen müssen Gefährderansprachen nicht in der Wohnung der Jugendlichen durchführen . Jugendliche sollten darauf bestehen, für eine Gefährderansprache **polizeilich geladen** zu werden . Sozialarbeitende sollten sie dabei unterstützen . Zur Polizei können Jugendliche dann Sozialarbeitende/Vormünder*innen **als Begleitung** mitnehmen .

Ruhestörung

Grundsätzlich sollten Jugendliche die Hausordnung einhalten .

Bei zu **lauter Musik** kann die Polizei wegen Ruhestörung vorbeikommen . Nur wegen lauter Musik darf die Polizei die Wohnung der Jugendlichen jedoch nicht betreten . Allerdings muss die Musik leise gestellt werden .

Kommt die Polizei wegen eines **lautstarken Streits** zur Wohnung der Jugendlichen, wird sie die Wohnung betreten, um eine mögliche Gefahr abzuwenden .

Den **Geruch von Haschisch** kann die Polizei zum Anlass nehmen, die Wohnung der Jugendlichen zu durchsuchen .

FAQs

Müssen Vormünder*innen/Eltern oder Träger einer Einrichtung vor einem Einsatz von der Polizei informiert werden?

Nein, nicht zwingend . Das **hängt von der Maßnahme** ab: Bei präventiven Maßnahmen, Gefahr im Verzug oder verdeckter Ermittlungskontrolle muss die Polizei nicht vorab informieren . Allerdings besteht **immer das Recht hinzugezogen** zu werden .

Bei Polizeimaßnahmen, bei denen es Sinn macht, dass Betreuer*innen dabei sind, sollten diese darauf bestehen (z .B . bei Ausweiskontrollen in den Einrichtungen, bei länger vorher geplanten Einsätzen) .

Im Kontakt mit der Polizei sollten stets **Gesprächsprotokolle** angelegt werden, auch bei telefonischen Kontakten: Wann wurde gesprochen? Mit wem habe ich gesprochen? Was war der Gesprächsinhalt? Worum habe ich gebeten? Was wurde mit welcher Begründung abgelehnt?

Was tun, wenn die Polizei den Träger nicht informiert, Jugendliche aber von einem Einsatz berichten?

Wenn die Jugendlichen irgendein Dokument der Polizei bekommen haben, **Fachberatungsstelle** kontaktieren und weiteres Vorgehen besprechen (z.B. ReachOut: www.reachoutberlin.de) . Unbedingt ein **Gedächtnisprotokoll** anfertigen (Sprachnachricht geht auch . Gedächtnisprotokolle in einer Erstsprache, die nicht Deutsch ist, gehen auch . Fotos machen .) Was gehört in ein Gedächtnisprotokoll?

- Wann fand der Einsatz statt?
- Was war der Grund für den Einsatz?
- Wer war bei dem Einsatz dabei? Gibt es Zeug*innen?
- Was ist genau passiert?
- Was durfte ich (z.B. mit Rufbereitschaft telefonieren) / Was durfte ich nicht (z.B. nicht telefonieren, keine Übersetzung haben)?
- Was wurde beschädigt? (Fotos!)
- Musste ich etwas unterschreiben? Welche Papiere habe ich bekommen?

Der Polizeieinsatz sollte bei »Schutzräume sichern – Gegen rassistische Polizeigewalt in der Jugendhilfe« **gemeldet** werden!

- www.polizeigewalt-melden.de

Jugendliche*r berichtet nachträglich von Polizeigewalt außerhalb der Einrichtung

Sozialarbeiter*in/Vormund*in

Die Schilderung des*der Jugendlichen **nicht in Frage** stellen!

Verletzungen sollten umgehend von Ärzt*innen oder der Gewaltschutzambulanz dokumentiert werden .

Die Dokumentation von Verletzungen in der Gewaltschutzambulanz wird

später in einem Ermittlungsverfahren als Beweis anerkannt .

Gewaltschutzambulanz der Charité Berlin

Tel. 450 570 270

Birkenstraße 62, Haus N, 10559 Berlin

<https://gewaltschutzambulanz.charite.de/>

Es sollte ein **Gedächtnisprotokoll** von den betroffenen Jugendlichen angefertigt werden . Das Protokoll kann auch per Sprachnachricht und in einer Erstsprache, die nicht Deutsch ist, angefertigt werden . Falls **Freund*innen des*der Jugendlichen Zeug*innen** des Vorfalls sind, auch diese bitten, ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen . Jede*r Zeug*in und Betroffene sollte das Gedächtnisprotokoll **alleine anfertigen**, gerne auch mit Unterstützung von Betreuer*innen und/oder Fachberatungsstellen, die **nicht beteiligt** waren am Vorfall!

Was gehört in ein Gedächtnisprotokoll?

- Wann fand der Einsatz statt?
- Was war der Grund für den Einsatz?
- Wer war bei dem Einsatz dabei? Gibt es Zeug*innen?
- Was ist genau passiert?
- Was durfte ich (z .B . mit Rufbereitschaft telefonieren)/ Was durfte ich nicht (z .B . nicht telefonieren, keine Übersetzung haben)?
- Was wurde beschädigt? (Fotos!)
- Musste ich etwas unterschreiben? Welche Papiere habe ich bekommen?

Falls es **Videos** von dem Vorfall gibt, diese **sichern** .

Beratung bzgl . möglicher rechtlicher Schritte einholen . Abklären, ob Jugendliche*r **psychologische Beratung** braucht .

- [www .reachoutberlin .de](http://www.reachoutberlin.de)
- https://www.instagram.com/opra_beratung/?hl=de

Der Polizeieinsatz sollte bei »Schutzräume sichern – Gegen rassistische Polizeigewalt in der Jugendhilfe« **gemeldet** werden!

- [www .polizeigewalt-melden .de](http://www.polizeigewalt-melden.de)

Was passiert danach? Möglichkeiten für Betreuer*innen und Träger im Nachgang rassistischer Polizeimaßnahmen

Betreuer*innen sollten umgehend **Beratungsstellen** wie zum Beispiel ReachOut kontaktieren ([www .reachoutberlin .de](http://www.reachoutberlin.de)) . Träger sollten prüfen, ob **Anwält*innen** hinzugezogen werden sollten .

Der Träger kann eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** gegen die Polizei einreichen . ([https://www .berlin .de/polizei/aufgaben/beschwerden/](https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/beschwerden/)) Dienstaufsichtsbeschwerden müssen in der Sache begründet und deshalb ihr Nutzen abgewogen werden . Dienstaufsichtsbeschwerden verhindern jedoch eine Beförderung oder Versetzung der angeschuldigten Polizist*innen, solange die Beschwerde gegen sie läuft .)

Der Träger kann einen **Strafantrag wegen Hausfriedensbruch** stellen, dafür hat er 3 Monate Zeit. Er kann sich dafür von einer Beratungsstelle oder eine*r Anwält*in beraten lassen .

Der Träger kann eine **Strafanzeige gegen die Polizist*innen** stellen . Dies ist bei der Onlinewache der Berliner Polizei möglich . ([https://online-strafanzeige .de/](https://online-strafanzeige.de/))

Die Betreuer*innen und/oder Jugendlichen sollten den Polizeieinsatz bei »Schutzräume sichern – Gegen rassistische Polizeigewalt in der Jugendhilfe« **melden!** ([www .polizeigewalt-melden .de](http://www.polizeigewalt-melden.de))
